Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1266

28. 11. 77

Sachgebiet 53

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Tagessätze des Wehrsoldes und die besondere Zuwendung sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 erhöht worden; das Entlassungsgeld ist bereits seit dem 1. Januar 1973 unverändert. Die Anpassung dieser Leistungen an die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint dringend geboten.

B. Lösung

1. Anhebung des Wehrsoldes in allen Wehrsoldgruppen um 1 DM;
2. Erhöhung der besonderen Zuwendung von 215 DM auf 245 DM;
3. Erhöhung der Monatsbeträge des Entlassungsgeldes bei Ledigen von 60 DM auf 65 DM und bei Verheirateten von 65 DM auf 75 DM.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen

im BMVg-Bereich	=	111,2 Millionen DM
im BMA-Bereich	=	12,5 Millionen DM
zusammen ...		123,7 Millionen DM.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 372 31 — We 18/77

Bonn, den 28. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 452. Sitzung am 25. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Wehrsold wird monatlich am 10. jeden Monats gezahlt."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Zuwendung beträgt zweihundertfünfundvierzig Deutsche Mark."

   b) In Absatz 4 werden die Worte „nach § 29 Abs. 1 Nr. 5" durch die Worte „nach § 29 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes fünfundsechzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1046), erhalten, beträgt das Entlassungsgeld fünfundsiebzig Deutsche Mark."

4. Dem § 9 a wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch vom Zeitpunkt des Dienstantritts an besteht."

5. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	6,50
2	Gefreiter	8,—
3	Obergefreiter	8,50
4	Hauptgefreiter	9,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	11,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	12,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	13,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	14,—
9	Hauptmann	15,—
10	Major, Stabsarzt	16,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	17,—
12	Oberst, Oberstarzt	18,—
13	Generale	20,—

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1976;
2. § 1 Nr. 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Begründung

I. Allgemeines

Die Tagessätze des Wehrsoldes und die besondere Zuwendung sind zuletzt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2152) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 erhöht worden; das Entlassungsgeld ist bereits seit dem 1. Januar 1973 unverändert.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll der Wehrsold, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld erhöht und den neuen Gegebenheiten angepaßt werden.

Neben der Erhöhung einzelner Bestandteile soll außerdem die Zahlungsweise des Wehrsoldes von halbmonatlich auf monatlich umgestellt und damit der mit dem Zahlungsverfahren zwangsläufig verbundene Verwaltungsaufwand verringert werden.

Nach § 35 Abs. 1 und 2 des Zivildienstgesetzes finden die Änderungen des Wehrsoldgesetzes entsprechende Anwendung auf Zivildienstleistende.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1

Die bisherige halbmonatliche Zahlungsweise des Wehrsoldes (am 5. und 20. jeden Monats) wird auf eine monatliche Zahlungsweise (am 10. jeden Monats) umgestellt. Diese Änderung der Wehrsoldzahlung dient in erster Linie der Rationalisierung des Zahlungsverfahrens und damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 2

a) Die besondere Zuwendung entspricht in ihrer Höhe dem Monatsbetrag des Wehrsoldes der Wehrsoldgruppe 2. Eine Erhöhung des Wehrsoldes hat deshalb zwangsläufig eine Erhöhung der besonderen Zuwendung zur Folge.

b) Redaktionelle Klarstellung nach einer Änderung des § 29 Wehrpflichtgesetz.

Zu Nummer 3

Erhöhung der Monatsbeträge des Entlassungsgeldes um 5,— DM für Ledige und 10,— DM für Verheiratete; der bisherige Aufrundungsbetrag von 25 DM insgesamt bei einem Verheirateten wird aufgezehrt. Nach 15monatigem Grundwehrdienst beträgt das Entlassungsgeld

975 DM für einen Ledigen und

1 125 DM für einen Verheirateten.

Die stärkere Anhebung des Entlassungsgeldes für Verheiratete ist deshalb geboten, weil sie nach Beendigung des Wehrdienstes einen höheren Unterhaltsbedarf haben.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Ergänzung entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung.

Zu Nummer 5

Die Tagessätze des Wehrsoldes sind in allen Wehrsoldgruppen einheitlich um einen Betrag von 1 DM erhöht worden.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf hat folgende jährliche Mehrausgaben des Bundes zur Folge:

Einzelplan	Wehrsold (DM/Millionen)	Besondere Zuwendungen (DM/Millionen)	Entlassungsgeld (DM/Millionen)	Zusammen (DM/Millionen)
14 (BMVg)	89,4	7,2	14,6	111,2
11 (BMA)	11,0	0,9	1,8	13,7
ab: Kostenbeitrag				1,2
verbleiben				12,5
insgesamt				123,7